

Der Stadtrat möge beschließen:

Die Richtlinie wird wie folgt geändert:

~~§ 1 Die Ehrenbezeichnung „Kammersänger/-in“ können Sängerinnen und Sänger der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle (Saale) erhalten, wenn sie nachfolgende Merkmale erfüllen:~~

(1) Für die Mitglieder der Ensembles der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle (Saale) werden folgende Ehrentitel eingeführt:

- ~~a. Kammersänger/-in~~
- ~~b. Kammermusiker/-in~~
- ~~c. Kammervirtuose/-in~~

(2) Für die Verleihung kommt in Frage, wer nachfolgende Merkmale erfüllt:

- ~~1. herausragende und auch überregional anerkannte künstlerische Leistungen;~~
- ~~2. eine Zugehörigkeit von über mindestens zehn Spielzeiten an der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle (Saale);~~
- ~~3. eine außergewöhnliche dienstliche Bewährung während dieser Zeit.~~

~~§ 2 Nach Feststellung der im § 1 (2) Ziffer 1 bis 3 genannten Merkmale durch die Intendantinnen und Intendanten und durch die Geschäftsführung der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle (Saale) schlägt der/die Oberbürgermeister/-in dem Stadtrat die Verleihung der Ehrung zur Beschlussfassung vor.~~

~~§ 3 Es wird eine Ehrung höchstens alle fünf Jahre vorgenommen.~~

~~§ 4 § 3 Auf die Zuerkennung der o. a. Ehrenbezeichnung besteht kein Rechtsanspruch. Mit der Zuerkennung dieser Ehrenbezeichnungen ist keine Erhöhung der Vergütung (Gage) oder sonstiger finanzieller Leistung verbunden.~~

~~§ 5 § 4 Die Zuerkennung nach § 1 erfolgt in Form einer vom/von der Oberbürgermeister/-in unterzeichneten Urkunde. Die Urkunde wird in feierlicher Form vom/von der Oberbürgermeister/-in übergeben.~~

~~§ 6 Die Zuerkennung erfolgt auf Lebenszeit.~~

~~§ 7 Ein Ehrentitel kann entzogen werden, wenn nach seiner Verleihung Tatsachen bekannt werden, die seine Verleihung ausgeschlossen hätten. Über den Entzug eines Ehrentitels entscheidet der Stadtrat.~~

§ 5 Ehrentitel an Mitarbeiter/-innen im Angestelltenverhältnis der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle (Saale), können nicht verliehen werden, solange sie ein Amt in einer Wahlperiode im Betriebs- oder Aufsichtsrat ausüben.

~~§ 8 § 6 Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.~~

Klarstellung des Änderungsantrages zwecks Übersichtlichkeit

Richtlinie für die Vergabe der Ehrenbezeichnung „Kammersänger/-in“ an der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle (Saale)

§ 1

~~Die Ehrenbezeichnung „Kammersänger/-in“ können Sängerinnen und Sänger der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle (Saale) erhalten, wenn sie nachfolgende Merkmale erfüllen:~~

Für die Mitglieder der Ensembles der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle (Saale) werden folgende Ehrentitel eingeführt:

- a) Kammersänger/in
- b) Kammermusiker/in
- c) Kammervirtuose/in

§ 2

Für die Verleihung kommt in Frage, wer nachfolgende Merkmale erfüllt:

1. herausragende und auch überregional anerkannte künstlerische Leistungen;
2. eine Zugehörigkeit von über mindestens zehn Spielzeiten an der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle (Saale);
- ~~3. eine außergewöhnliche dienstliche Bewährung während dieser Zeit.~~

§ 2 3

Nach Feststellung der im § ~~1~~ 2 Ziffer 1 bis ~~3~~ 2 genannten Merkmale durch die Intendantinnen und Intendanten und durch die Geschäftsführung der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle (Saale) schlägt der/die Oberbürgermeister/-in dem Stadtrat die Verleihung der Ehrung zur Beschlussfassung vor.

§ 3

~~Es wird eine Ehrung höchstens alle fünf Jahre vorgenommen.~~

§ 4

Auf die Zuerkennung der o.a. Ehrenbezeichnung besteht kein Rechtsanspruch. Mit der Zuerkennung dieser Ehrenbezeichnungen ist keine Erhöhung der Vergütung (Gage) oder sonstiger finanzieller Leistung verbunden.

§ 5

Die Zuerkennung nach § ~~1~~ 2 erfolgt in Form einer vom/von der Oberbürgermeister/-in unterzeichneten Urkunde. Die Urkunde wird in feierlicher Form vom/von der Oberbürgermeister/-in übergeben.

§ 6

Die Zuerkennung erfolgt auf Lebenszeit.

§ 7

Ein Ehrentitel kann entzogen werden, wenn nach seiner Verleihung Tatsachen bekannt werden, die seine Verleihung ausgeschlossen hätten. Über den Entzug eines Ehrentitels entscheidet der Stadtrat.

§8

Ehrentitel an Mitarbeiter/-innen im Angestelltenverhältnis der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle (Saale), können nicht verliehen werden, solange sie ein Amt in einer Wahlperiode im Betriebs- oder Aufsichtsrat ausüben.

§ 8 9

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.